

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2010

Nr. 2010/2350

Langzeitpflege - Höchsttaxen 2011 für psychogeriatrische Langzeitbetreuung in Spezialeinrichtungen / Übergangsregelung 2011

1. Erwägungen

Nach § 50 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in Verbindung mit § 82 Abs. 2 SG legt der Regierungsrat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen der AHV/IV und eines allfälligen Sozialhilfebeitrages massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege fest. Mit RRB Nr. 1999/522 vom 15. März 1999 hat der Regierungsrat die Grundlagen für die Festlegung der Taxen beschlossen.

Die generellen Höchsttaxen 2011 wurden mit RRB Nr. 2010/1923 vom 25. Oktober 2010 festgelegt.

Seit längerer Zeit wird von einzelnen Einrichtungen, die vorwiegend oder nur psychogeriatrische Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, geltend gemacht, dass das Bedarfserfassungsinstrument RAI/RUG nicht allen Anforderungen gerecht werde und es deshalb gar nicht oder nur teilweise zur Erfassung der Pflege- und Betreuungsleistungen angewendet werde. So bewilligt der Regierungsrat der Solothurner Spitäler AG, soH, seit Jahren einen Betreuungszuschlag auf der Pflegestufe 5 (Stufe 5+), zuerst für die Fridau in Egerkingen, dann für die Gerontopsychiatrische Abteilung in Langendorf. Im Laufe der Zeit wurde dieser Zuschlag auch den Einrichtungen Alterswohngruppe Dor-nach, Psychogeriatrisches Pflegeheim zur Forst, Solothurn, und der Wohngruppe Blumengarten, Schönenwerd, gewährt (vgl. letztjährigen RRB Nr. 2009/2367 vom 15. Dezember 2009).

Die psychogeriatrischen Einrichtungen verstehen sich als spezialisierte Institutionen, die psychisch kranke Menschen aufnehmen, die in den anderen solothurnischen Alters- und Pflegeheimen oder Behindertenheimen nicht betreut werden könnten, da sie zum Beispiel einen Betrieb derart stören würden, dass eine Betreuung nicht mehr möglich wäre.

Der Kantonsrat hat am 7. Dezember 2010 einen Auftrag erheblich erklärt, wonach der Regierungsrat aufzuzeigen habe, wie die durch Art. 25a Abs. 5 KVG vorgesehene Neuregelung der Finanzierung der Pflegekosten umgesetzt werden könne und eine daraus folgende Neuregelung der Finanzierung bis spätestens 01.01.2012 umzusetzen habe. Die Pflegestufe 5⁺ mit Betreuungszuschlag wird daher in Zusammenhang mit der anzupassenden Pflegefinanzierung überprüft und die erbrachten Aufwendungen werden im Rahmen der geplanten Neuordnung abgegolten werden.

Bereits per 2011 kann die Wohngruppe Blumengarten in Schönenwerd mit den beschlossenen Höchsttaxen auskommen und auf den Betreuungszuschlag verzichten. Ab 2012 werden jedoch auch die anderen Spezialeinrichtungen im Kanton Solothurn das RAI/RUG-System anwenden müssen. Im

Rahmen einer einjährigen Übergangsregelung kann (modifiziert) noch die bisherige Regelung beibehalten werden.

1.1 Gerontopsychiatrische Abteilung der Solothurner Spitäler AG

Für das Jahr 2011 stellt die soH den Antrag, die Taxe wie folgt festzulegen:

Hotellerietaxe inkl. Investitionskosten- und Ausbildungspauschale Fr. 137.00; Pflegestufe 5 (neu „f“) = Fr. 81.40 (Betreuung) + Fr. 21.60 Patientenbeteiligung + Fr. 54.00 Beitrag der Krankenversicherer + Fr. 1.90 für Mittel und Gegenstände + den Betreuungszuschlag von Fr. 21.00 = Fr. 179.90. Das gibt eine Gesamttaxe von Fr. 316.90.

Mit Inkrafttreten der angepassten Pflegefinanzierung (voraussichtlich per 1.1.2012) wird die Sonderregelung dahinfallen.

1.2 Alterswohngruppe Dornach (Haus Suppegge und Haus Felicitas), Solothurn

Die Alterswohngruppe stellt den Antrag, die Taxen 2011 analog denjenigen der soH festzulegen. Anders als die soH arbeitet die Alterswohngruppe Dornach mit einem Spezialscreening und bei einigen wenigen Bewohnerinnen und Bewohnern auch mit dem RAI/RUG.

Die Taxe 2011 wird wie folgt festgelegt: Hotellerietaxe inkl. Investitionskosten- und Ausbildungspauschale Fr. 137.00; Pflegestufe 5 (neu „f“) = Fr. 81.40 (Betreuung) + Fr. 21.60 Patientenbeteiligung + Fr. 54.00 Beitrag der Krankenversicherer + Fr. 1.90 für Mittel und Gegenstände + den Betreuungszuschlag von Fr. 21.00 = Fr. 179.90. Das gibt eine Gesamttaxe von Fr. 316.90.

Im Laufe von 2011 klären die Verantwortlichen der Alterswohngruppe ab, ob es für sie Sinn machen könnte in den Behindertenbereich zu wechseln.

1.3 Gerontopsychiatrisches Pflegeheim zur Forst, Solothurn

Das Gerontopsychiatrische Pflegeheim zur Forst, Solothurn, wendet seit Jahren das RAI/RUG-System an und kann einen Betreuungszuschlag zu den Höchstattaxen erheben. Das Gerontopsychiatrische Pflegeheim zur Forst hat am 04. November 2010 eine Eingabe gemacht und eine Erhöhung der Zuschläge auf die bisherigen Betreuungstaxen von 20% gefordert. Gleichzeitig wird aber die Hotellerietaxe nicht voll ausgeschöpft mit der Begründung, dass die Leistungen für die spezielle Betreuung erbracht würden und die baulichen Voraussetzungen nicht den Richtlinien Grundangebot und Basisqualität entsprächen. Die Zimmer wiesen nicht denselben Komfort auf, wie es in den Alters- und Pflegeheimen der Standard sei. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden.

Dem Psychogeriatrischen Pflegeheim zur Forst soll 2011 jedoch noch einmal eine Übergangsregelung gewährt werden. Auf der Basis des RAI/RUG-Systems soll ein Betreuungszuschlag von 15% auf der Basis der Höchstattaxen Betreuung 2011 gewährt werden. Die individuellen Taxen werden auf Gesuch hin überprüft werden.

Mit Inkrafttreten der angepassten Pflegefinanzierung (voraussichtlich per 1.1.2012) wird die Sonderregelung dahinfallen.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 50 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in Verbindung mit § 82 Absatz 2 SG und RRB Nr. 1999/522 vom 15. März 1999

Für die Gerontopsychiatrische Abteilung der Solothurner Spitäler AG (soH), die Alterswohngruppe Dornach (Haus Suppeegge und Haus Felicitas) sowie das Psychogeriatrische Pflegeheim zur Forst, Solothurn, gilt in Ergänzung zu RRB Nr. 2010/1923 vom 25. Oktober 2010

- 2.1 Die Gerontopsychiatrische Abteilung der soH und die Alterswohngruppe Dornach können 2011 folgende Taxen in Rechnung stellen: Auf der Basis der Pflegestufe 5⁺ = Fr. 295.90 + Fr. 21.00 ausserordentlicher Betreuungszuschlag = Fr. 316.90; davon entfallen Fr. 54.00 auf die Krankenversicherer, Fr. 1.90 auf die Mittel und Gegenstände, Fr. 21.60 auf die Bewohnerin/den Bewohner, Fr. 102.40 auf die Betreuung und Fr. 137.00 auf die Hotellerie (inkl. Fr. 15.00 Investitionskostenpauschale und Fr. 1.00 Ausbildungsbeitrag).
- 2.2 Das Psychogeriatrische Pflegeheim zur Forst verrechnet basierend auf dem RAI/RUG-System 2011 die vom Regierungsrat festgelegten Taxen und kann zusätzlich einen Zuschlag von bis zu 15% auf den Betreuungstaxen 2011 erheben.
- 2.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen in RRB Nr. 2010/1923 vom 25. Oktober 2010.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (5); Ablage RYS, BRU, HET
Aktuarin der SOGEKO
Solothurner Spitäler AG, Psychiatrische Dienste PDKS, Weissensteinstrasse, Solothurn
Alterswohngruppe Dornach, Unterdorfstrasse 29, 4143 Dornach
Psychogeriatrisches Pflegeheim zur Forst, untere Sternengasse 3, 4500 Solothurn
Stiftung Psychogeriatrisches Pflegeheim zur Forst, Herr Urs Bentz, Präsident, Barfüssergasse 17,
4500 Solothurn